



30. November 2015

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber:

Rietbergwerke GmbH & Co KG

Standort:

Bahnhofstraße 55, 33397 Rietberg

Anlagenbezeichnung:

Feuerverzinkerei

Datum der Überwachung:

15. September 2015

Dauer der Überwachung:

4 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung:

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung:

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung

- Abfalleinsatz inkl. Abfallstromkontrolle,
- Anlagen zum Umgang wassergefährdender Stoffe,
- Luftreinhaltung einschl. Emissionsmessungen



30. November 2015

Grundlage der Überwachung:

- Umwelt-Fachrecht, insbes. Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe und Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 05. Dezember 2008, Aktenzeichen 700-53.0052/08/0309.1, zur Änderung der Feuerverzinkerei

Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Die Kanalnetzanzeige nach § 58 (1) Landeswassergesetz muss noch bei der Behörde eingereicht werden. Ein Ingenieurbüro ist bereits mit der Erstellung der Unterlagen (Anzeige, Kanalnetzplan) befasst.
2. Die Berichte über die Prüfung nach Stilllegung (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 VAWS) des Säuretanklagers und des unterirdischen Heizöl-Tanks in der Rohwarenhalle liegen der Behörde nicht vor.

Der Mangel Nr. 2. ist behoben (24.06.2016).

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]



30. November 2015

Veranlasste Maßnahmen:

- Revisionsschreiben vom 05. November 2015
- Überprüfung der Abarbeitung am 30. November 2015